



Jugendordnung der Kinder und Jugendfeuerwehr der Gemeinde Meinhard

Aufgrund des § 8 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. I S. 502) und des § 10 Absatz 2 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Meinhard (Feuerwehrsatzung) in der Fassung vom 1. Februar 2023 hat der Gemeindevorstand der Gemeinde Meinhard am 5. September 2022 folgende

JUGENDORDNUNG

beschlossen:

Präambel

Diese Ordnung regelt die Organisation und Aufgaben der Jugend- und Kinderfeuerwehr Meinhard und dient der Beteiligung der Kinder- und Jugendlichen in der Freiwilligen Feuerwehr Meinhard. Der Schutz des Kindeswohls hat oberste Priorität.

§ 1

Organisation und Aufsicht

- (1) Als Jugendabteilung der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Meinhard“ wird eine Jugendfeuerwehr bzw. Kinderfeuerwehr unterhalten. Diese gliedert sich in die Jugendfeuerwehren der Feuerwehren Grebendorf, Frieda, Hitzelrode, Jestädt, Motzenrode, Neuerode und Schwebda
- (2) Die Namensgebung der einzelnen Jugendfeuerwehren und Kinderfeuerwehren ergibt sich aus § 10 Absatz 1 der Feuerwehrsatzung.
- (3) Die Jugendfeuerwehren und Kinderfeuerwehren gehören der Kreisjugendfeuerwehr Werra Meißner, der Hessischen Jugendfeuerwehr und der Deutschen Jugendfeuerwehr an.
- (4) Die Jugendfeuerwehren und Kinderfeuerwehren sind ein freiwilliger Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen. Sie gestalten ihr Jugendleben innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr nach dieser Ordnung selbst.
- (5) Die Jugendfeuerwehren und Kinderfeuerwehren unterstehen der fachlichen Aufsicht des Gemeindebrandinspektors/ der Gemeindebrandinspektorin sowie des jeweiligen Wehrführers/ der jeweiligen Wehrführerin.
- (6) Jede Jugendfeuerwehr wird durch einen Jugendfeuerwehrwart/ eine Jugendfeuerwehrwartin geleitet. Im Verhinderungsfall wird er/ sie durch einen stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart/ eine stellvertretende Jugendfeuerwehrwartin vertreten. Jede Kinderfeuerwehr wird durch einen Kinderfeuerwehrwart/eine Kinderfeuerwehrwartin geleitet. Im Verhinderungsfall wird er/sie durch einen stellvertretenden Kinderfeuerwehrwart/stellvertretende Kinderfeuerwehrwartin vertreten. Betreuer und Betreuerinnen können zusätzlich zu den genannten Personen tätig werden.
- (7) Zum Zwecke der Koordinierung der Tätigkeiten der einzelnen Kinder- und Jugendfeuerwehren und zur Vertretung der Jugendfeuerwehren nach außen besteht die Funktion des Gemeindejugendfeuerwehrwartes/ der Gemeindejugendfeuerwehrwartin. Diese Funktion wird von eben diesen Personen auch für den Bereich der Kinderfeuerwehren übernommen.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Jugendfeuerwehr und Kinderfeuerwehr will ihre Mitglieder zum Engagement für die Gemeinschaft anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr Dienst in der Jugendfeuerwehr und Kinderfeuerwehr mit Schulung, Ausbildung und anderen Aktivitäten.
- (2) Die Jugendfeuerwehr und Kinderfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter Kindern und Jugendlichen fördern. Umgang und Erziehung sowie die Einbeziehung in die Gestaltung des Umfeldes sollen dazu beitragen.
- (3) Die Jugendfeuerwehr und Kinderfeuerwehr will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen.
- (4) Die Kinder- und Jugendfeuerwehr fordert von allen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr angehören. Die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter muss vorliegen. Eine Verlängerung der Dienstzeit in dieser Abteilung ist, unter Berücksichtigung von § 7 Abs. 1 SGB VIII, bis zum 21. Lebensjahr möglich.
- (1a) Der Kinderfeuerwehr können Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr angehören. Die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter muss vorliegen. Eine Verlängerung der Dienstzeit in dieser Abteilung ist möglich unter Berücksichtigung von § 7 Abs. 1 SGB VIII ist möglich.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Jugendfeuerwehr oder Kinderfeuerwehr gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart/ die Jugendfeuerwehrwartin bzw. der Kinderfeuerwehrwart/die Kinderfeuerwehrwartin im Einvernehmen mit dem Wehrführer / der Wehrführerin.
Der Verlängerungsantrag der Dienstzeit in einer Abteilung hat schriftlich zu erfolgen. Über die Verlängerung entscheidet der Jugendfeuerwehrwart/ die Jugendfeuerwehrwartin bzw. der Kinderfeuerwehrwart/die Kinderfeuerwehrwartin und die Wehrführung.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr und Kinderfeuerwehr hat das Recht
 - a) bei der Gestaltung und Umsetzung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
 - b) in eigener Sache gehört zu werden
 - c) den Jugendausschuss zu wählen
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
 - a) an Übungen, Unterrichten und anderen Veranstaltungen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen
 - b) diese Ordnung zu befolgen und zu unterstützen sowie Anordnungen der Vorgesetzten Folge zu leisten
 - c) sich in der Gemeinschaft der Kameradschaft Gemeinschaft dienlich zu verhalten

§ 5 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Um eine geregelte und sinnvolle Umsetzung der Kinder- und Jugendarbeit zu gewährleisten, sind bei Verstößen gegen Umgangsformen, Ordnung, Disziplin und Kameradschaft angemessene Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen.
- (2) Als Ordnungsmaßnahme gelten insbesondere
 - a) die Ermahnung
 - b) der mündliche oder schriftliche Verweis
 - c) der AusschlussFür andere geeignete Ordnungsmaßnahmen gelten die nachstehenden Bestimmungen sinngemäß.
- (3) Gründe für einen Ausschluss als letztmögliche Maßnahme sind insbesondere
 - der fortgesetzte Verstoß gegen diese Ordnung trotz vorangegangener Ermahnungen und Verweise
 - das fortgesetzte Fernbleiben von angesetzten Veranstaltungen ohne hinreichende Entschuldigung
- (5) Die Ermahnung und der mündliche Verweis werden unter vier Augen ausgesprochen.
- (6) Vor einem Verweis oder einem Ausschluss ist der Jugendausschuss die Kinder- bzw. Jugendgruppe des entsprechenden Ortsteils anzuhören und dem/ der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (7) Die Ordnungsmaßnahmen gemäß Absatz 2 (a) und (b) werden durch den Jugendfeuerwehrwart/ die Jugendfeuerwehrwartin oder die Kinderfeuerwehrwartin/ den Kinderfeuerwehrwart oder einem von ihm beauftragten Vertreter vollzogen. Der Ausschluss erfolgt im Einvernehmen mit der Wehrführung durch den Jugendfeuerwehrwart/ die Jugendfeuerwehrwartin bzw. den Kinderfeuerwehrwart/die Kinderfeuerwehrwartin.
- (8) Gegen Ordnungsmaßnahmen steht dem/ der Betroffenen das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von vier Wochen mündlich oder schriftlich beim Gemeindebrandinspektor / der Gemeindebrandinspektorin erfolgen. Dieser entscheidet abschließend über die Beschwerde.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr endet
 - a) mit Vollendung des 17. Lebensjahres
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung durch den gesetzlichen Vertreter
 - c) durch Austrittserklärung des Mitgliedes
 - d) durch Ausschluss gemäß § 5
- (1.1) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet
 - a) mit Vollendung des 10. Lebensjahres
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung durch den gesetzlichen Vertreter
 - c) durch Austrittserklärung des Mitgliedes
 - d) durch Ausschluss gemäß § 5
- (2) In den Fällen des Absatz 1 (c) und (d) und Absatz 1.1 (c) und (d) ist der gesetzliche Vertreter über die Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (3) Im Falle eines Wohnsitzwechsels erhält das Mitglied auf Wunsch eine Bescheinigung über die Mitgliedszeit in der Jugendfeuerwehr. Diese Bescheinigung wird vom Jugendfeuerwehrwart/ von der Jugendfeuerwehrwartin ausgefertigt und unterzeichnet. Entsprechendes gilt für die Mitgliedschaft und eine Bescheinigung darüber für den Kinderfeuerwehrwart/die Kinderfeuerwehrwartin.

§ 7 Organe

Organe der Jugendfeuerwehr sind
a) die Mitgliederversammlung
b) der Jugendausschuss

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich vom Jugendfeuerwehrwart/ der Jugendfeuerwehrwartin im Einvernehmen mit der Wehrführung mit 14 Tagen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Wehrführung, der Gemeindejugendfeuerwehrwart/ die Gemeindejugendfeuerwehrwartin sowie der Gemeindebrandinspektor/ die Gemeindebrandinspektorin sind zu dieser Versammlung einzuladen. Die Mitgliederversammlung wird von dem Jugendfeuerwehrwart/ der Jugendfeuerwehrwartin geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
 - a) jährliche Wahl des Sprechers/ der Sprecherin und der als Mitglieder des Jugendausschusses
 - b) Genehmigung des Jahresberichtes weggefallen
 - c) Entlastung des Jugendausschusses weggefallen
 - d) Beschluss eines Vorschlages Vorschlagsrecht bei einer anstehenden Neubesetzung des Jugendfeuerwehrwartes/ der Jugendfeuerwehrwartin und des Stellvertreters/ der Stellvertreterin sowie zusätzlicher Betreuer/Betreuerinnen. Die Ernennung erfolgt durch den Wehrführer/ die Wehrführerin.
 - e) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge Vorschlagsrecht zur Dienstplangestaltung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für Angehörige der Feuerwehr sowie für die gesetzlichen Vertreter der Kinder und Jugendlichen öffentlich.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (5) weggefallen
- (6) weggefallen

§ 9 Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss der Feuerwehr Meinhard setzt sich zusammen aus:
 - a) den Sprechern/Sprecherinnen der Ortsteiljugendfeuerwehren, die als Mitglieder in den Jugendausschuss gewählt wurden der Sprecherin und Stellvertretung den
 - b) dem Schriftführer/ der Schriftführerin weggefallen
 - c) der Mädchensprecherin weggefallen
 - d) den drei Beisitzern weggefallen
 - e) dem Jugendfeuerwehrwart/ der Jugendfeuerwehrwartin
 - f) dem stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart/ der stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartin
 - g) den Gruppenleitern/ den Gruppenleiterinnen Betreuerinnen/Betreuern, falls vorhanden
- (2) Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben
 - a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung weggefallen
 - b) Beratung über Personalangelegenheiten (z.B. Ordnungsmaßnahmen)
 - c) Planung und Gestaltung der Jugendarbeit

- (3) weggefallen
- (4) Sitzungen des Jugendausschusses werden durch den Gemeindejugendfeuerwehrwart / die Gemeindejugendfeuerwehrwartin einberufen und geleitet.

§10

Gemeindejugendfeuerwehrwart/ Gemeindejugendfeuerwehrwartin, stellvertretender Gemeindejugendfeuerwehrwart/ stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwartin Jugendfeuerwehrwart/ Jugendfeuerwehrwartin, stellvertretender Jugendfeuerwehrwart/ stellvertretende Jugendfeuerwehrwartin

- (1) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart/ die Gemeindejugendfeuerwehrwartin koordiniert die Arbeit der einzelnen Jugendfeuerwehren nach Maßgabe der Feuerwehrsatzung. Er vertritt die Kinder- und Jugendfeuerwehren nach außen. Zu den Mitgliederversammlungen ist er mit beratender Funktion einzuladen. Vor Entscheidungen, die Grundsatzangelegenheiten der Kinder- und Jugendfeuerwehr oder mehrere Jugendfeuerwehren betreffen, ist er anzuhören. Im Verhinderungsfall wird er durch den stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwart/ die stellvertretende Jugendfeuerwehrwartin vertreten.
- (2) Der Jugendfeuerwehrwart/ die Jugendfeuerwehrwartin leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe der Feuerwehrsatzung und dieser Ordnung. Entsprechendes gilt für die Kinderfeuerwehrwarte für die Kinderfeuerwehren.
- (3) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart/ die Gemeindejugendfeuerwehrwartin wird durch den Jugendfeuerwehrausschuss der Feuerwehr Meinhard (also den Jugendwarten, Kinderfeuerwehrwarten sowie deren Vertretern) gewählt und vom Gemeindebrandinspektor/ von der Gemeindebrandinspektorin ernannt.
- (4) weggefallen
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart/ die Jugendfeuerwehrwartin beziehungsweise der Gemeindejugendfeuerwehrwart/ die Gemeindejugendfeuerwehrwartin erstellt zum Abschluss jedes Kalenderjahres einen Jahresbericht. Dieser Bericht ist bei der gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Feuerwehr Meinhard vorzulegen.

§ 11

Betreuer/Betreuerinnen

- (1) Der Jugendfeuerwehrwart/ die Jugendfeuerwehrwartin, die Kinderfeuerwehrwartin/der Kinderfeuerwehrwart kann bei der Erledigung seiner Aufgaben durch einen/ eine oder mehrere Betreuer/Betreuerinnen unterstützt werden.
- (2) Die Betreuer/Betreuerinnen werden auf Vorschlag des Jugendfeuerwehrwartes/ der Jugendfeuerwehrwartin bzw. des Kinderfeuerwehrwartes/ der Kinderfeuerwehrwartin durch die Wehrführung in die Funktion eingesetzt und auch aus der Funktion entlassen.
- (3) Die Betreuer/Betreuerinnen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie die Jugendgruppenleiterausbildung (JuLeiCa) erfolgreich abgeschlossen haben.§7 Abs. 7 FwOV gilt entsprechend. Eine erfolgreich abgeschlossene pädagogische Ausbildung wird anerkannt.

§ 12 Sprecher/ Sprecherin

Der Sprecher/ die Sprecherin vertritt die Interessen der Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr und bringt deren Bedürfnisse und Wünsche im Jugendausschuss ein.

§ 13 Schriftführung

- (1) Die Erstellung von Niederschriften von Sitzungen des Jugendausschusses sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des Schriftführers/ der Schriftführerin. wird vom Gemeindejugendfeuerwehrwart/der Gemeindejugendfeuerwehrwartin seinem/seiner Stellvertreter/Stellvertreterin oder einer durch ihn/sie beauftragten Person übernommen.
- (2) weggefallen

§ 14 Kassenwesen

Zum Zwecke der Jugendarbeit werden im Feuerwehrhaushalt der Gemeinde Meinhard Mittel zur Verfügung gestellt. Über die Verwendung dieser Mittel entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

§ 15 Ausstattung

- (1) Die Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr erhalten die für die Ausbildung und den Übungsdienst notwendige persönliche Ausstattung entsprechend der aktuell gültigen Bekleidungsrichtlinie des zuständigen hessischen Ministeriums und entsprechend der „Bekleidungsordnung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Meinhard“ von der Gemeinde kostenlos gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Gegenstände gereinigt an die Feuerwehr zurückzugeben. Für nicht zurückgegebene, verlorengegangene oder vorsätzlich beschädigte Gegenstände kann die Gemeinde Meinhard vom jeweiligen Mitglied Ersatz verlangen.
- (2) Die Kinder- und Jugendfeuerwehr nutzt für ihre Veranstaltungen Gerätschaften und Räumlichkeiten der Freiwilligen Feuerwehr. Für die speziellen Belange der Jugendfeuerwehr werden seitens der Gemeinde im Rahmen ihrer Möglichkeiten hierzu benötigte Materialien und eigene Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Nutzung von Einsatzgerätschaften der Feuerwehr für Zwecke der Jugendfeuerwehr ist im Einvernehmen mit der Wehrführung zu regeln.

§ 16 Ausbildung, Jugendarbeit

- (1) Die feuerwehrtechnische Qualifikation der Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der entsprechenden Ausbildungs- und Dienstvorschriften unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen.
- (2) Bei der Aufstellung der Dienstpläne ist auf eine Ausgewogenheit von feuerwehrtechnischer und allgemeiner Jugendarbeit zu achten.

- (3) Eine Verwendung von Mitgliedern der Jugendfeuerwehren für Tätigkeiten an Einsatzstellen der Feuerwehr ist gemäß § 8 Absatz 2 HBKG untersagt.
- (4) Bei vorliegender Zustimmung der gesetzlichen Vertreter dürfen die Angehörigen der Jugendfeuerwehr nach Vollendung des 16. Lebensjahres an für sie geeigneten Ausbildungsveranstaltungen der Einsatzabteilung teilnehmen.
- (5) Der Dienstplan wird vom Kinderfeuerwehrwart/ der Kinderfeuerwehrwartin bzw. dem Jugendfeuerwehrwart/ der Jugendfeuerwehrwartin aufgestellt und mit dem Jugendausschuss koordiniert. Er bedarf der Genehmigung durch die Wehrführung.

§ 17 Soziale Absicherung

- (1) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr werden gemäß §11 Absatz 5 HBKG über die gesetzliche Unfallversicherung hinaus durch die Gemeinde Meinhard angemessen versichert.
- (2) Bei der Ausbildung und Ausübung der Jugendarbeit ist die Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und anderer gesetzlicher Bestimmungen ist zu achten.

§ 18 Übernahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Mitglieder, welche die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung erfüllen (§ 5 Feuerwehrsatzung), werden mit Vollendung des 17. Lebensjahres in die Einsatzabteilung übernommen. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr wird auf die aktive Dienstzeit angerechnet.
- (2) Eine Mitarbeit in der Jugendfeuerwehr über das vollendete 17. Lebensjahr hinaus ist in begründeten Fällen möglich.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Meinhard in Kraft.

Meinhard, 1. Februar 2023

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Meinhard


Gerhold Brill
Bürgermeister

